

bdla Bayern, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerische Staatskanzlei
Herr RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Freising, 10.08.2025

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

**Stellungnahme des bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen,
Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern“.

Der bdla Bayern ist im Lobbyregister eingetragen, Registrierungsnummer DEBYLT01C8.

Zunächst möchten wir darauf verweisen, dass der bdla Bayern die Stellungnahme des Bündnis LEP sowie die Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer ausdrücklich und in vollem Umfang unterstützt.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zu vorgesehenen einzelnen Änderungen im 4. ModG, nämlich zu § 7 Änderung des BayLPlG, Art. 17 sowie zu § 15 Änderung des BayNatSchG, Art. 3a und Art. 19.

Zu § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Zu Art. 17, (1) Umweltprüfung

Zitat:

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Hinzufügung „aufgrund anderer Vorschriften“ irritiert etwas, wenngleich die Begründung klarstellt, dass sich dadurch am Gesetz materiell nichts ändert. Sollten nämlich solche „anderen Vorschriften“ (z. B. UVPG) einmal entfallen, so würde die Umweltprüfung auch in Bayern entfallen. Die Formulierung kann daher auch so gelesen werden, als würde der Freistaat Bayern die Umweltprüfung nicht aus eigenständiger Motivation vorsehen, sondern nur, weil und solange die Vorschrift übergeordnet ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung des Adjektivs „frühzeitig“. Denn im Sinne einer möglichst umweltgerechten Planung ist die frühzeitige Umweltprüfung von besonderer Bedeutung, da dann noch die Chance besteht, die Planung des Vorhabens entsprechend zu optimieren. Zudem wird bei einem frühzeitigen Beginn auch eine frühzeitige Fertigstellung ermöglicht, was der Beschleunigung dient.

Zu Art. 17, (3) und (4):

Zitate:

c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) (...)

bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.

Dazu Zitat aus der Begründung:

„Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Beteiligung als Anhörung präzisiert.“

Zunächst erachten wir die Begriffe „Beteiligung“ und „Anhörung“ als qualitativ sehr unterschiedlich. Insofern ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb es sich hier um eine „Präzisierung“ handeln soll.

Vor diesem Hintergrund sehen wir diese Änderung sehr kritisch, da die Änderungswirkung nicht nur in der erhofften Beschleunigung liegen dürfte. Wird nämlich der Begriff „Beteiligung“ durch den Begriff „Anhörung“ ersetzt, so dürfte damit auch eine Zurückstufung der Mitwirkungsrechte einhergehen. Hierauf wird aber in der Begründung nicht eingegangen.

Beteiligung geht hinsichtlich der Mitwirkungsrechte über die Anhörung hinaus. Beteiligung bedeutet auch die Möglichkeit der Mitgestaltung von Prozessen. Wichtig wäre die Stärkung der Beteiligung, der Mitverantwortung und der Partnerschaft - zwischen den Ressorts, in Verwaltung, Verbänden und Bürgerschaft. Dies dient der Demokratie und dem Gemeinwohl, was heute überaus wichtig ist.

Im Übrigen zeigen die Erfahrungen aus unseren Planungsaufgaben, dass eine kluge Beteiligungsstrategie die Planung keineswegs verlangsamt. Vielmehr werden durch Stärkung der Akzeptanz und Identifikation die kritischen Einwendungen reduziert und die Prozesse wird dadurch erleichtert.

Zu § 15 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG

Zu Nr. 1 (Art. 3a) (wird aufgehoben), Zitat:

¹Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). ²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.

Zitat Begründung:

Der Bericht zur Lage der Natur ist weitgehend inhaltsgleich mit dem Umweltzustandsbericht nach Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes. Nur wenige Bereiche des Berichts zur Lage der Natur sind im Umweltzustandsbericht nicht erfasst und können in diesen inhaltlich integriert werden. Im Interesse des Bürokratieabbaus ist eine nahezu identische Berichtspflicht zu vermeiden.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Zu Art. 19 Abs. 3 (wird aufgehoben), Zitat:

Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.

Zitat Begründung:

Der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestaltete Statusbericht über den Biotopverbund kann ebenso als freiwilliger, anlassbezogener Bericht erfolgen, so dass die Vorschrift im Interesse der Deregulierung aufzuheben ist.

Der Ansatz in Nr. 1 (Art. 3a), unnötige und doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und in einem Umweltzustandsbericht zusammenzuführen, erscheint sinnvoll. Auch in anderen Bereichen des Gesetzentwurfs wird versucht, allzu viel inhaltlich wenig ergiebige Berichterstattung zu reduzieren. Hier braucht es nicht zwei Berichte, sondern einen „Umweltzustandsbericht“.

Wir empfehlen aber dringend die ergänzende Aussage, dass in den Umweltzustandsbericht auch die „Lage der Natur“ (biologische Vielfalt, ökologisch genutzte Flächen in der Landwirtschaft) einzubeziehen ist und nicht generell entfallen darf. Dabei sollten geeignete Indikatoren so gewählt und harmonisiert werden, dass sich mit dem Umweltzustandsbericht gleichermaßen die Dokumentations- und Flächensicherungspflichten aus anderen Umweltbereichen, sowohl an Bund als auch EU, wie bspw. aus dem Klimaanpassungsgesetz, der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und zukünftig ggf. aus einem Naturflächenbedarfsgesetz etc. ableiten lassen. Regelmäßige, gebündelte und verpflichtende Abfragen und die Zusammenführung von Informationen könnten die Handhabung und Auswertung erleichtern.

Im Sinne einer Rationalisierung und Weiterentwicklung der Berichtspflicht empfehlen wir den Ausbau und die Optimierung von digitalen Umweltdatenbanken mit Entwicklungstrends, Zielerreichungsgraden und mit webbasierter Abfragbarkeit für Fachanwender und Öffentlichkeit. Dazu ist aber ein regelmäßiges Monitoring notwendig, da Daten ansonsten rasch veralten und damit zunehmend uninteressant werden,

Bei Nr. 2 (Art 19) verhält es sich grundsätzlich etwas anders:

Gemäß Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG ist das Ziel, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.

Regelmäßige Berichts- und Monitoringpflichten dienen dazu, Veränderungen – sowohl positive als auch negative – zu dokumentieren. Dies ermöglicht es, sachgerecht reagieren und ggf. zielgerichtet nachsteuern zu können und damit knappe finanzielle Ressourcen und personelle Kapazitäten gezielter einzusetzen.

Gibt es aber keine Berichtspflicht, dann schwächt sich auch der Handlungsdruck ab.

Die Soll-Vorschrift in Art 19. Abs. 3 stellt juristisch nicht einen „freiwilligen, anlassbezogenen Bericht“ dar, denn dann wären alle Soll-Vorschriften in den Bundes- und Landesgesetzen völlig unverbindlich. Vielmehr stellt eine Soll-Vorschrift eine juristische Regelanforderungen dar, von der nur in Ausnahmefällen und mit entsprechender Begründung des Ausnahmefalls Abstand genommen werden kann.

Neben dieser juristischen Einschätzung ist auch inhaltlich die Herabwürdigung des „Statusberichtes zum Biotopverbund“ als „freiwilliger, anlassbezogener Bericht“ zu kritisieren. Die hiermit deutlich werdende Absicht der Staatsregierung, diesen Bericht nicht mehr regelmäßig

zu verfassen, kann darin begründet sein, dass die in Art. 19 Abs. 1 formulierten, selbst gesteckten Ziele möglicherweise nicht straff genug verfolgt und daher möglicherweise nicht erreicht werden.

Fazit

Leider spiegelt der vorliegende Gesetzentwurf in § 7 und § 15 wie auch an anderen Stellen wider, dass (1) auf fachliche Expertise und Konkretisierung, auf integrative und ressortübergreifende Planungsansätze und damit auf eine frühzeitige Konfliktbewältigung bewusst verzichtet wird. Er spiegelt außerdem wider, dass (2) Verständlichkeit, Transparenz und Akzeptanz planerischer Entscheidungen durch eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten geschwächt werden.

Möglicherweise sind bestimmte Änderungen des Gesetzentwurfs tatsächlich geeignet, Beschleunigungseffekte bei Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben zu erzielen – etwa die Vier-Wochen-Frist.

Dabei dürfen aber wesentliche Staatsaufgaben im Bereich von Umwelt und Natur – im Übrigen auch frühere Errungenschaften vorausschauender Persönlichkeiten und parlamentarischer Arbeit – nicht sukzessive abgeschafft werden.

In jedem Fall wird im Gesetzentwurf vernachlässigt, dass die Umsetzung politisch vereinbarter Nachhaltigkeitsziele – Biodiversitätsstrategie, Wasserstrategie, Klimaanpassungsstrategie, Energiewende – einer Steuerung durch die Landesplanung und Regionalplanung bedürfen, um geeignete Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Regionen und Gemeinden zu schaffen und dort Beschleunigungseffekte zu erzielen.

Der Gesetzentwurf sollte daher ebenso den stetig zunehmenden Herausforderungen, den anstehenden Transformationsaufgaben und erforderlichen Klimaanpassungsprozessen gerecht werden. Denn auch dort besteht massiver Modernisierungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Gnädinger
Erster Vorsitzender, bdla Landesverband Bayern



Gudrun Rentsch, Vizepräsidentin bdla Bund

Barbara Weihs, Landschaftsarchitektin bdla Bayern

Prof. Dr. Markus Reinke, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Sprecher AK Landschaftsplanung bdla Bund